

Nachweis Masernschutz

Unsere Schule ist ab dem 01.03.2020 verpflichtet zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß der Empfehlungen der Stiko ausreichend gegen die Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, § 20 Abs. 9, S. 1 IfSG n. F. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber Schulleitung/Vorstand erbracht, muss der Schulträger dies dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.

Bitte füllen Sie das nachfolgende Formular aus und legen Sie den Nachweis in Kopie bei oder legen Sie uns den Nachweis zur Einsichtnahme direkt im Schulbüro vor.

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten

Adresse

Erreichbarkeit tagsüber (Telefon/E-Mail)

Für o.g. Person wird nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9.2 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

Nachweis über 2 Masernimpfungen, über

- Impfausweis
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliche Bescheinigung
- Bescheinigung Behörde / Einrichtung

Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.

Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.

Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

oder

Für o.g. Person besteht kein Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten